

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Januar 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Januar 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung Anpassung Musterdienstvertrag in Anlage 5 AVR-Bayern

§ 1

In Anlage 5 AVR-Bayern wird § 4 des Musterdienstvertrages in einem neuen Satz 2 um die Inbezugnahme auf Dienstvereinbarungen gemäß § 36 MVG ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der jeweils gültigen Fassung, d.h. die Beschlüsse der nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARGG) gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zu Regelungen, die den Abschluss und Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen und die Entscheidungen des nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschusses.

Das Gleiche gilt für Dienstvereinbarungen, die zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung des Dienstgebers gemäß § 36 MVG abgeschlossen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Diese Ergänzung des Musterdienstvertrages dient der Klarstellung.